



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

60. Jahrgang

Ansbach, 16. März 2015

Nr. 3

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken	26
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund, Landkreise Erlangen-Höchstadt und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt Erlangen	27
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“, Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen.....	28
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Unteres Wiesenttal“, Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt	30
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“, Landkreis Ansbach .	31
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, Landkreis Ansbach.....	32
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2015	33
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2015	34
Bekanntmachung der Planungsverbände	
294. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am 23.03.2015	35
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	36
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2015.....	36
Nachtragshaushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2013 bis 30.09.2015	37



Satzung über die Erhebung von Park- und Stellplatzgebühren für die Benutzung der Parkplätze und Wohnmobilstellplätze des Zweckverbandes Altmühlsee am Altmühlsee vom 19. Februar 2015	39
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erweiterung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ in der Gemeinde Muhr am See; Inkrafttreten nach § 10 BauGB	40
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	41
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	42

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Klaus Spiech

der am 23.02.2015 im Alter von 69 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 22 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 2. März 2015

Dr. Ehmann	Laubscher
Regierungsvizepräsident	Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Februar 2015 Gz. RMF-SG55.1-8646-2-200-1

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), werden zur Abwendung erheblicher

fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2013 (GVBl S. 352), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Gewässer

1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

2. Der Abschuss von Kormoranen in

- den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und den
- Europäischen Vogelschutzgebieten (Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV) vom 12. Juli 2006, GVBl S. 524, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 404 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)

bleibt weiterhin verboten.

3. § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 26

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund, Landkreise Erlangen-Höchstadt und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt Erlangen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Februar 2015 Gz. RMF-SG55.1-8646-2-200-2

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur im Aischgrund und wegen der erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden für den Aischgrund, der die Gebiete der Teichgenossenschaft Aischgrund, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Erlangen, sowie der Teichgenossenschaft Neustadt/Aisch-Scheinfeld-Uffenheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, umfasst, folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2013 (GVBl S. 352), hinausgehende Regelungen in stets widerrechtlicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Gewässer
 1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.
 2. Der Abschuss von Kormoranen in
 - den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof“ (500.07) und „Weihergebiet bei Krausenbechhofen“ (500.29)

- dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (DE 6331-471) mit den Teilflächen Brandweiher, Bucher Weiher, Weihergebiet Krausenbechhofen, Weihergebiet Mohrhof, Weihergebiet Neuhaus, Überhangweiher, Weppersdorfer Weiher und dem Fließgewässer Aisch zwischen Rappoldshofen im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim bis zur Regierungsbezirksgrenze östlich Weppersdorf im Landkreis Erlangen-Höchstadt

ist in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

3. § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 S. 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlageblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
2. Neugründungen von Brutkolonien in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (DE 6331-471) dürfen nur mit Gestattung der Regierung von Mittelfranken verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand**

des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 27

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“, Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Februar 2015 Gz. RMF-SG55.1-8646-2-200-3

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier-

und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2013 (GVBl S. 352), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (DE 6728-471) am Fließgewässer Altmühl zwischen Leutershausen im Landkreis Ansbach und Trommetsheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (ohne Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Flachwasser- und Inselzone im Altmühlsee“ [500.21]) in der Zeit vom 16. August bis 15. Januar erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (DE 6728-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 28

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Unteres Wiesental“, Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Februar 2015 Gz. RMF-SG55.1-8646-2-200-4

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2013 (GVBl S. 352), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Unteres Wiesental“ (DE 6332-471) am Fließgewässer Regnitz zwischen Dechsendorfer Straße, Stadt Erlangen, im Süden und der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken, Landkreis Erlangen-Höchstadt, in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jedes Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Unteres Wiesental“ (DE 6332-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen

nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 30

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“, Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Februar 2015 Gz. RMF-SG55.1-8646-2-200-5

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2013 (GVBl S. 352), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“ (DE 6627-471) am Fließgewässer Tauber zwischen Taubertzell und Rothenburg o. d. T. einschließlich der Nebenarme Neustetter Bach, Gickelhäuser Bach, Steinbachtal bis zur St 2419 (ohne Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“ [500.38]) sowie Schandtauber ab Bettenfeld im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 16. August bis 15. Januar erlaubt.
 2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“ (DE 6627-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach

Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 31

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Februar 2015 Gz. RMF-SG55.1-8646-2-200-6

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2013 (GVBl S. 352), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (DE 7130-471) am Fließgewässer Wörnitz zwischen Reichenbach und der Regierungsbezirksgrenze zu Schwaben im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 16. August bis 14. März erlaubt.
 2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (DE 7130-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 32

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2015

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung der Mittelfrankensteinigung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.425.300 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 396.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ansbach, 13. März 2015

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 06.02.2015 die Haushaltssatzung der Mittelfrankensteinigung für das Haushaltsjahr 2015 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2015 der Mittelfrankensteinigung hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2015 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 16.03.2015 bis einschließlich 23.03.2015 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 13. März 2015

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 33

Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2015

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung
des Bezirks Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 751.729.400 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.148.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf
434.919.300 €
(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2015 einheitlich auf
24,20 v.H.
der Umlagegrundlagen 2015 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ansbach, 13. März 2015

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 06.02.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2015 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2015 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 16.03.2015 bis einschließlich 23.03.2015 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 13. März 2015

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 34

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 25. Februar 2015

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-satzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 294. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am

Montag, 23. März 2015, 10:00 Uhr,
im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 293. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 19.01.2015
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich südlich der Wiener Straße;
Stadt Nürnberg
 - 2.2 Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Klingenwiesen“;
Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt
 - 2.3 Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a - Schießhausplatz;
Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth
 - 2.4 Erste Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 99/1 „Hainbergstraße/Merkurstraße“;
Stadt Oberasbach, Landkreis Fürth
 - 2.5 Dritte Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „P 2 und Altes Industriegebiet“ sowie 27. Änderung des Flächen-nutzungsplanes/Landschaftsplanes im Bereich „Pfaffenhofen-Neue Werkstraße“;
Stadt Roth, Landkreis Roth
3. Luftrechtliches Genehmigungsverfahren zur Anlegung eines Hubschrauberlandeplatzes für Rettungshubschrauber am Operativen Zentrum des Universitätsklinikums Erlangen, Maximilianplatz, Erlangen (Fl. Nr. 433, Gemarkung Erlangen)
Luftamt Nordbayern, Regierung von Mittelfranken

Nürnberg, 25. Februar 2015

Planungsverband Region Nürnberg
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2013 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; der Verlust ist durch die in früheren Jahren gewährten Staatszuschüsse teilweise systembedingt; im Übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 1. September 2014

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 27.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2013 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	152.296.319,48 €
Gesamtleistung	18.339.298,76 €
Jahresverlust	3.398.082,84 €

Der Jahresverlust 2013 mit 958.961,36 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 liegen in der Zeit vom

17.03.2015 bis einschließlich 24.03.2015

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 36

Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	18.468.636,00 €
in den Aufwendungen mit	20.516.179,00 €
und einem Jahresverlust mit	2.047.543,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	8.320.266,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Uffenheim, 6. Februar 2015

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt in der Zeit vom 17.03.2015 bis einschließlich 24.03.2015 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Uffenheim, 6. Februar 2015

Fernwasserversorgung Franken - FWF -
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 36

**Nachtragshaushaltssatzung
des Mittelfränkisch-schwäbischen
Zweckverbandes ehemalige Hochschule
für Musik Nürnberg-Augsburg
für das Wirtschaftsjahr
01.10.2013 bis 30.09.2015**

Vom 16. September 2014

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2013 bis 30.09.2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	259.072,57 €
in den Aufwendungen mit	259.072,57 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2014 bis 30.09.2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	197.400,00 €
in den Aufwendungen mit	197.400,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2013 bis 30.09.2014 auf 259.022,57 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	113.969,93 €
für die Stadt Augsburg	45.328,95 €
für den Bezirk Mittelfranken	64.755,64 €
für den Bezirk Schwaben	34.968,05 €

(2) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2014 bis 30.09.2015 auf 197.350,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	86.834,00 €
für die Stadt Augsburg	34.536,25 €
für den Bezirk Mittelfranken	49.337,50 €
für den Bezirk Schwaben	26.642,25 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2013 bis 30.09.2014 auf 0,00 € und für das Wirtschaftsjahr 01.10.2014 bis 30.09.2015 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Umlagen gemäß § 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

- 01.10.2013/2014 (je Oktober bis Dezember)
- 01.01.2014/2015 (je Januar bis März)
- 01.04.2014/2015 (je April bis Juni)
- 01.07.2014/2015 (je Juli bis September)

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Versammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 16.09.2014.

Nürnberg, 16. September 2014

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Der mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Nachtragshaushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 01.10.2013 bis 30.09.2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Nachtragshaushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2013/2014 und 2014/2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Wirtschaftspläne 2013/2014 und 2014/2015 liegen in der Zeit vom 17.03. bis einschließlich 24.03.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 18. Februar 2015

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband
ehemalige Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg
gez.
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 37

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt aufgrund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1998 S. 98) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 - BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2014 (GVBl S. 286) und Art. 1, 2 Abs. 1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), sowie § 5 Abs. 1, § 23 der Verbandssatzung vom 1. März 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2006 (Mfr. Amtsblatt Nr. 8 vom 21. April 2006), folgende

SATZUNG
über die Erhebung
von Park- und Stellplatzgebühren
für die Benutzung der Parkplätze
und Wohnmobilstellplätze
des Zweckverbandes Altmühlsee
am Altmühlsee

Vom 19. Februar 2015

§ 1

Der Zweckverband Altmühlsee erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der folgenden öffentlichen Einrichtungen Parkgebühren und Stellplatzgebühren:

- Parkplatzanlage Seezentrum Gunzenhausen-Schlungenhof
- Parkplatzanlage und Wohnmobilstellplatz Surfzentrum Schlungenhof
- Parkplatzanlage Seezentrum Gunzenhausen-Wald
- Parkplatzanlage und Wohnmobilstellplatz Seezentrum Muhr am See
- Parkplatz Vogelinself - LBV-Info-Häuschen, Muhr am See

§ 2

1. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkplatzzfläche bzw. mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf den in § 3 Ziffer 1 Buchstabe b) genannten Stellplätzen.
2. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkplatzzfläche parkt oder am Wohnmobilstellplatz abstellt.

§ 3

1. a) Die Parkgebühren über Parkscheinautomaten betragen für Personenkraftwagen und Anhänger (keine Trailer)

Montag bis Sonntag, 08:00 bis 18:00 Uhr:

bis 1 Stunde	0,80 €
bis 2 Stunden	1,60 €
bis 3 Stunden	2,40 €
bis 4 Stunden	3,20 €

bis 5 Stunden	4,00 €
Tageskarte	5,00 €

Darüber hinaus können Wochenkarten und Saisonkarten zum Parken in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee erworben werden.

Schwerbehinderte mit entsprechender Park erleichterung (aG oder BI), sowie Reisebusse sind von den Parkgebühren befreit.

- b) für die Wohnmobilstellplätze werden folgende Stellplatzgebühren festgelegt:

Surfzentrum Schlungenhof

Tagesgebühr (8 - 18 Uhr)	= 6,00 €
Übernachtungsgebühr (18 - 8 Uhr)	= 8,00 €
Kombi-Ticket	
(Nacht und Tag 18 - 18 Uhr)	= 11,00 €

Seezentrum Muhr am See

Tagesgebühr (8 - 18 Uhr)	= 5,00 €
Übernachtungsgebühr (18 - 8 Uhr)	= 7,00 €
Kombi-Ticket	
(Nacht und Tag 18 - 18 Uhr)	= 9,00 €

2. Die Benutzer haben die Parkgebühren und Stellplatzgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen in die aufgestellten Automaten bei Beginn der Parkzeit bzw. bei Benutzung eines Wohnmobilstellplatzes zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer durch erneuten Münzeinwurf ist zulässig. Sinngemäß gilt dies auch für die Entrichtung von Parkgebühren über das SMS-Parksystem.

Die Park- und Stellplatzgebühren können bei Bedarf auch durch vom Zweckverband Altmühlsee beauftragte Personen direkt auf den Parkplätzen und Wohnmobilstellflächen kassiert werden. In diesem Fall gelten die nach § 3 Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Parkgebühren sowie die nach § 3 Ziffer 1 Buchst. b) genannten Wohnmobilstellplatzgebühren.

Die gelösten Parkscheine bzw. Wohnmobil-Berechtigungsscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen. Die Parkscheine sind jeweils nur am Lösungstag gültig und berechtigen zum Parken auf allen Parkplätzen des Zweckverbandes Altmühlsee.

3. Bei Nichteinhaltung der in § 3 festgesetzten Parkgebühren wird eine Verwarnungsgebühr in Höhe von 12,00 € fällig.

§ 4

1. Abweichend von § 3 können Dauerparkberechtigungen für die dauernde Benutzung der Parkplätze erworben werden; die Zahl der Berechtigungen sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
2. Das Entgelt für Dauerparkberechtigung pro Kalenderjahr beträgt 85,00 €, für Mieter von Saisonbootsliegeplätzen 60,00 €

Für ein auf den gleichen Halter zugelassenes Zweitfahrzeug kann, wenn für das Erstfahrzeug eine Dauerparkberechtigung nach Satz 1 erworben wurde, eine weitere Dauerparkberechtigung für 20,00 € erworben werden; für Mieter von Saisonbootsliegeplätzen 14,00 €.

Das Entgelt für eine Wochenparkberechtigung beträgt 18,00 €; für Mieter von Saisonbootsliegeplätzen 12,00 €.

3. Die Dauerparkberechtigung gilt nicht für die Überlassung eines bestimmten, besonders gezeichneten Parkplatzes und berechtigt nicht zum Übernachten auf den Parkplatzanlagen.
4. Die Dauerparkberechtigung wird nur für jeweils ein bestimmtes Kraftfahrzeug ausgegeben und ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn sie gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe eingelegt bzw. an die Windschutzscheibe dauerhaft angeklebt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeuges beschriftet ist.

§ 5

1. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, in Abweichung von § 3 dieser Satzung Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren.
2. Dies gilt insbesondere für überregionale Veranstaltungen, zur Förderung der Segelschulung durch regionale, im Verbandsgebiet ständig ansässige Schulen und Segelschulen, für eigene Veranstaltungen des Zweckverbandes Altmühlsee sowie für sonstige Anlässe von erheblicher Bedeutung.

§ 6

Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich die in § 3 Ziffer 3 festgelegte Verwarnungsgebühr in Höhe von 12,00 € nicht entrichtet.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Altmühlsee am Altmühlsee vom 16.05.1997 (RABl. Nr. 10 vom 30.05.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.05.2012 (MFrABl Nr. 12 vom 15.06.2012) außer Kraft.

Gunzenhausen, 19. Februar 2015

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 39

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 62/2015

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erweiterung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ in der Gemeinde Muhr am See; Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 11.02.2015 die Erweiterung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ in der Gemeinde Muhr am See, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See oder beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gunzenhausen oder dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABl S. 40

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABI Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.340.165 €
in den Aufwendungen mit	3.432.191 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	2.767.124 €
in den Ausgaben mit	2.767.124 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Erlangen, den 23. Februar 2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.600.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 10.02.2015, Gz. 12-1512-14-3-1 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 17.03.2015 einschließlich 24.03.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 23. Februar 2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 41

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
44. Aktualisierungslieferung, 15. Dezember 2014, 64,80 €
Art.-Nr. 66284044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare
Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz und Geschäftsführer a. D. Werner Bofinger, fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D. vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Dr. Matthias Geiser, Geschäftsführer des Schwarzwald-Baar-Klinikums, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D.
54. Nachlieferung, Februar 2015, 104 Seiten, 19,20 €
Gesamtwerk: 2006 Seiten, 139,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
156. Aktualisierungslieferung, Februar 2015, 87,80 €
Art.-Nr. 66237156
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/Famers/Kraus

Bayerische Bauordnung

Kommentar
115. Aktualisierung, Stand Januar 2015, 78,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
127. Aktualisierung, Stand Januar 2015, 109,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar
137. Aktualisierung, Stand: Dezember 2014, 85,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
188. Aktualisierung, Stand Dezember 2014, 108,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Harterter/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
196. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Februar 2015, 70,98 €
Art.-Nr. 66190196
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen
Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor, beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach
Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.
84. Aktualisierungslieferung
1. Dezember 2014, 89,52 €
Art.-Nr. 66349084
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 42